

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923**

1 (15.1.1923)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Januar

1923.

## Inhalt.

**I. Verordnung:** Die Schulbehörden der Volksschule. — **II. Bekanntmachungen:** Änderung des Gesetzes über die Angestelltenversicherung und der Reichsversicherungsordnung. — Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. — Führung der Fahrnisverzeichnisse. — Anerkennung von Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Vollzug des Artikels 148 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung. — Die Dienstpflichten der Beamten. — Beginn des Sommersemesters 1923 am Bad. Staatstechnikum. — Die französische Fremdenlegion. — Die Musiklehrerprüfung. — Gewerbelehrerprüfungen. — Geflügelzuchturje. — Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. — Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. — **III. Personalnachrichten.** — **IV. Erledigte Stellen.** — **V. Stellenaus-schreiben.** — **VI. Todesfälle.**

### I. Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1922.)

Die Schulbehörden der Volksschule.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 6.)

In § 3 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1913, die Schulbehörden der Volksschule betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45 Seite 575 — wird im Hinblick auf die Vorschrift des § 39 Ziffer 1 der Gemeindeordnung die Zahl „6“ in die Zahl „4“ geändert.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Gen. 11<sup>a</sup>.

Dr. Hellpach.

### II. Bekanntmachungen.

Nr. A 32213. Änderung des Gesetzes über die Angestelltenversicherung und der Reichsversicherungsordnung.

Durch das Reichsgesetz vom 10. November 1922 (Abschnitt A, Reichsgesetzblatt Teil I S. 849 ff.) ist das Versicherungs-gesetz für Angestellte wesentlich geändert worden. Die Änderungen betreffen u. a. auch den Kreis der versicherungspflichtigen Personen (vergl. Abschnitt A Artikel 1 Ziffer 1 bis 5); ferner wird die Beitragserhebung vom 1. Januar 1923 ab neu geregelt werden. Nach Artikel XIX des Abschnitts A (Angestelltenversicherung) tritt das Gesetz, soweit es die Versicherungspflicht, die Gehaltsklassen, Höhe der Beiträge und Leistungen betrifft, mit dem 1. November 1922, im übrigen mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Mit dem gleichen Gesetz (Abschnitt B Seite 877 ff. des R.G.Bl.) wurde auch die Reichsversicherungs-

ordnung in Bezug auf die Invalidenversicherung geändert. Auch hier ist der Kreis der versicherungspflichtigen Personen (B — Invalidenversicherung — Artikel 1 Ziffer 1 bis 6) neu gezogen worden. Die bezüglichlichen Vorschriften treten vom 1. Januar 1923 an in Kraft.

Wir weisen besonders darauf hin, daß durch das neue Gesetz die Doppelversicherung zur Angestelltenversicherung und zur Invalidenversicherung beseitigt worden ist. Büroangestellte, welche nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumen und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, unterliegen künftighin nur der Angestelltenversicherung. Falls ihre Anmeldung zu dieser Versicherung noch nicht erfolgt ist, hat diese nunmehr alsbald zu geschehen; dagegen sind etwa noch in der Invalidenversicherung befindliche Angestellte dieser Art auf 1. Januar 1923 aus dieser abzumelden.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XXI<sup>a</sup>.

Der Ministerialdirektor:

S. Gen. XVI.

Schmidt.

Nr. A 32213. Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Die Versicherungsgrenze bei der Angestelltenversicherung ist durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 14. November 1922 (R.G.Bl. S. 880) auf 840 000 M. erhöht worden. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft.

Hiernach sind alle im Staatsdienst befindlichen Personen, welche nach den §§ 1 bis 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtig und nicht durch die Bestimmungen der §§ 6 bis 14 von der Versicherungspflicht entbunden



sind, — soweit nicht schon geschehen — alsbald mit Wirkung vom 1. November 1922 oder dem etwaigen späteren Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung anzumelden. Dabei ist zu beachten, daß die angeführten Bestimmungen durch das Reichsgesetz vom 10. November 1922 über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung (Abschnitt A, Artikel 1 Ziffer 1 bis 5, R.G.B. 1922 Teil I S. 849/50) zum Teil eine wesentlich andere Fassung erhalten haben.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XXI<sup>a</sup> Der Ministerialdirektor:  
B. Gen. XVI Schmidt.

Nr. A 32366. Führung der Fahrnisverzeichnisse.

An die uns unterstellten Behörden:

Künftig sind Gegenstände bis zu einem Wert von 250  $\mathcal{M}$  nicht mehr in das Fahrnisverzeichnis aufzunehmen. Die bisher darin nachgewiesenen Gegenstände von geringerem Wert sollen im Hinblick auf die seit der Anschaffung eingetretenen Steigerung ihres Geldwerts weiter nachgewiesen werden.

Die seitherigen Anordnungen über Bücher und Druckschriften bleiben unberührt.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XII<sup>a</sup> Der Ministerialdirektor:  
B. Gen. II<sup>a</sup> Schmidt.

Beginn des Sommersemesters 1923 am Bad. Staatstechnikum.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Badischen höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) bringen wir mit der Veranlassung zur Kenntnis, den Schülern der Höheren und der gewerblichen Lehranstalten ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. IX<sup>a</sup> Der Ministerialdirektor:  
B. Gen. XI<sup>b</sup> Schmidt.

Bekanntmachung.

Das Sommersemester 1923 beginnt am

Montag, den 19. März 1923 vorm. 8 Uhr.

Alle Anmeldungen sind bei Vermeidung der Zurückweisung wegen Platzmangel schriftlich bis längstens 31. Januar 1923 bei der Direktion des Staatstechnikums, Moltkestr. 9 einzureichen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der hochbau-, bahn- und tiefbau-, maschinenbau- und elektrotechnischen Abteilung ist erforderlich:

- a. Zurücklegung des 16. Lebensjahres,
- b. abgeschlossene Volksschulbildung oder der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der 4. Klasse einer höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule oder dergl.),
- c. Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer 3klassigen Gewerbeschule; ausnahmsweise werden auch Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen,
- d. zweijährige praktische Tätigkeit.

Alles Nähere ist aus dem Schulprogramm, das mit dem zur Anmeldung nötigen Anmeldebogen gegen eine Gebühr von 10  $\mathcal{M}$  zuzüglich Porto erhoben werden kann, ersichtlich.

Karlsruhe, im Dezember 1922.

Höhere technische Lehranstalt (Staatstechnikum).  
Die Direktion.

Nr. B 43823. Die französische Fremdenlegion.

Im Verlag der B. E. Rundschau, Großenhain in Sachsen, Johannesallee 6, ist eine Schrift des Dr. F. von Pape, eines der besten Kenner der französischen Fremdenlegion erschienen, welche in gedrängter Form alles Wissenswerte über die Legion enthält. Der Verkaufspreis stellte sich Anfang Oktober d. J. auf 5  $\mathcal{M}$ , beim Bezug von 500 bis 1000 Stück auf 3,50  $\mathcal{M}$ . Die Schrift bietet in ihrer nüchternen, eindringlichen Darstellung ein gutes Hilfsmittel bei Bekämpfung der Werbetätigkeit der französischen Fremdenlegion im Bereiche der Schule. Wir empfehlen ihre Anschaffung.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. IX<sup>a</sup> u. IV<sup>b</sup> Dr. Hellpach.  
B. Gen. XI<sup>a</sup>

Nr. A 34159. Anerkennung von Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 22. Dezember 1922 Nr. 23324 die „israelitische Religionsgesellschaft in Karlsruhe“ gemäß § 18 Absatz 4 der Badischen Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

H. A.  
Schwoerer.

Nr. B 43376. Vollzug des Artikels 148 Absatz 3 Satz 2 der Reichsverfassung.

Wegen Verteilung der den einzelnen Schulbehörden und Schulleitungen zugegangenen Abdrücke der Reichs-



verfassung an die abgehenden Schüler und Schülerinnen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 16. Februar 1921 (Amtsblatt 1921 Seite 66).

Karlsruhe, den 9. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV.  
B. Gen. III. Der Ministerialdirektor:  
Schmidt.

Nr. C 57006. Die Dienstpflichten der Beamten.

Die Verordnung des vormaligen Oberschulrats vom 27. August 1892 Nr. 17958 (Schulverordnungsblatt Seite 181) wird aufgehoben.

Für Erstattung der Berechtigungsanzeigen gelten für alle Lehrer lediglich die Bestimmungen des § 31 BVO. zum Beamtengesetz. Damit entfällt für die Lehrer an Volksschulen die seitherige Verpflichtung zur Vorlage durch die Ortsschulbehörde.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. V. Dr. Hellpach.

Nr. B 46324. Die Musiklehrerprüfung.

Die Prüfung als Musiklehrer haben bestanden:

Baust, Albert, Unterlehrer, von Durlach,  
Hanschild, Bruno, Unterlehrer, von Karlsruhe-Beiertheim.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III.  
B. Gen. Va. Der Ministerialdirektor:  
Schmidt.

Gewerbelehrerprüfungen.

An Prüfungen nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 und vom 4. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betr. (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XI Seite 147 und 1914 Nr. I Seite 3/4) finden im Frühjahr 1923 statt:

1. Die Hauptprüfung, beginnend am Donnerstag, den 15. Februar 1923, vorm. 8 Uhr,
2. die Vorprüfung, beginnend am Donnerstag, den 22. Februar 1923, vorm. 8 Uhr.

Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 1. Februar 1923 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:  
Schmidt.

Nr. C 106. Geflügelzuchturse.

An die Schulbehörden, Schulleiter und Lehrer der Schulkreise Pforzheim und Heidelberg.

Die Badische Landwirtschaftskammer beabsichtigt in diesem Monat folgende Geflügelzuchturse abzuhalten;

Am 16. und 17. Januar in Pforzheim im Gasthaus zum „Neuen Pflug“, je von 9 bis 5 Uhr mit Mittagspause, am 23. und 24. Januar in Eberbach im „Brockenhof“ von 10 bis 5 bzw. 9 bis 5 Uhr.

Wir ermächtigen die Schulbehörden und Schulleiter, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen der Fortbildungsschule in den genannten Städten und deren Umgebung, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit es die Rücksicht auf den Unterrichtsbetrieb zuläßt. Die Teilnehmer haben sich durch Vermittlung des Kreis Schulamts bei der Landwirtschaftskammer in Karlsruhe, Stefaniensstr. Nr. 43 zu melden. Tagesgebühren und sonstige Entschädigungen können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 6. Januar 1923.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. IIb. Der Ministerialdirektor:  
Schmidt.

Nr. C 50656. Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Durch rechtsgültige statutarische Bestimmung ist die Gemeinde Maulburg, Amt Schoppsheim, hinsichtlich ihrer fortbildungsschulpflichtigen Mädchen dem Fortbildungsschulverband Fahrnan-Hausen (siehe Bekanntmachung vom 18. November 1921, Amtsblatt 1921 Nr. 35 Seite 405) beigetreten.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. XII<sup>m</sup>. Der Ministerialdirektor:  
Schmidt.

Nr. C 53293. Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 sind durch rechtsgültige statutarische Bestimmungen in Kraft gesetzt worden:

1. in der Gemeinde Bad Peterstal, Amt Oberkirch, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
2. im Fortbildungsschulverband Bohlshach, Amt Offenburg, umfassend die politischen Gemeinden Bohlshach, Bühl, Griesheim und Weier, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
3. im Fortbildungsschulverband Eberbach, umfassend die politischen Gemeinden Eberbach und Rodenau,



4. im Fortbildungsschulverband Ladenburg-Neckarhausen, umfassend die politischen Gemeinden Ladenburg und Neckarhausen unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
5. im Fortbildungsschulverband Oberkirch, umfassend die Gemeinden Oberkirch, Hesselbach, Ringelbach und Tiergarten, unter vorläufiger Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
6. im Fortbildungsschulverband Waldshut, umfassend die Gemeinden Waldshut, Dogern, Eschbach und Schmiegingen, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.

Gleichzeitig damit sind die Bestimmungen der §§ 14, 21, 24 bis 29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 4. Januar 1923.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

B. Gen. XII<sup>m</sup>.

Schmidt.

### III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Br. Martin Stadler von Mannheim — unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Prof. an der RS. Rastatt — zum Prof. am RS. Ettenheim;  
zu Hptl.: Utl. Emil Kuch in Rimburg — Utl. Otto Edel in Hohenwettersbach — Utl. Max Hauser in Hänner — Utl. Heinrich Kindervater in Nonnenweier — Schw. Robert Melzer in Eigeltingen — Schw. Adolf Konecker in Ebenheid — Schw. Josef Wasmer in Rohrhardsberg — Utl. Josef Wiel in Königshofen.

Verliehen:

dem planm. ord. Prof. an der Univ. Heidelberg Dr. Hermann Ranke die akad. Rechte und Amtsbez. eines ord. Prof.

Befördert:

Musikl. Gustav Bier vom Bertholdsgymn. Freiburg an die HM. m. MRS. Freiburg — Reall. Josef August Holzmann vom LS. Freiburg an das Bertholdsgymn. Freiburg;

Oberl. Karl Mattheiß von Michelbach, A. Rastatt, als Hptl. nach Gaggenau — die Hptl.: Gotthilf Nischele von Kürnberg nach St. Georgen, A. Billingen — Friedrich Graulich von Rheinbischofsheim nach Wolfartsweier — Emilie Hauser von Schutterwald nach Waldshut —

Eduard Meßmer von Assamstadt nach Oberwittighausen — Hermann Riffel von Glashütten nach Maulburg.

Zurückgenommen: die Versetzung des Hptl. Adam Mühlbauer von Fürstenberg nach Gaggenau.

Zurückbegehrt:

Hptlin. Hermine Hettinger in Lörrach bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit — Handarbeitshptlin. Luise Burkhart in Karlsruhe, auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Hptl. August Haslach in Eschbeck — Utl. Alfons Beile, zuletzt in Mannheim — die Utlinnen. Lina Kothhammer in Bretten — Maria Maier in Untermünstertal — Mathilde Schmid in Schliengen — Maria Straub in Waldshut;

ferner wurde entlassen: Schand. Paul Lütcke, zuletzt Unterlehrer in Horben.

### IV. Erledigte Stellen.

An der Kunstgewerbesch. Pforzheim: die Direktorstelle — an der Humboldtisch. Karlsruhe eine Professorenstelle.

### V. Stellenanschriften.

An Volksschulen:

1. allgemein: eine Hptl.-Stelle in Konstanz; Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu;

2. für Lehrer kath. Bekenntnisses: eine Oberl.-Stelle in Freiburg; Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu — je eine Hptl.-Stelle in Assamstadt — Eschbeck — Güttenbach — Michelbach, A. Rastatt — Osterburken — Sasbachwalden; Stelle auch für Lehrerinnen geeignet — Schluttenbach — Schutterwald — Staufen, A. Bommendorf — Talheim;

3. für Lehrer evang. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Gernsbach — Kürnberg — Ladenburg — Lörrach — Palmbach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreisschulamt einzureichen. Zurückgenommen: Ausschreiben der Hptl.-Stelle (kath.) in Fürstenberg (Amtsbl. 1922 S. 554).

### VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Karl Britsch, Prof. an der Humboldtisch. Karlsruhe, am 9. 12. 22 — Hermann Steiger, Gewerbel. in Freiburg, am 17. 11. 22 — Friedrich Bogberger, Hptl. in Ladenburg, am 5. 12. 22 — Rosa Lang, Hptlin. in Sasbachwalden, am 28. 11. 22 — Alfred Huber, zuruhegeh. Reall., zuletzt am RS. m. MRS. Waldshut — Elisabeth Dheil-Schmidt, zuruhegeh. Hptlin., zuletzt in Mannheim — Jakob Tanner, zuruhegeh. Hptl., zuletzt in Bahnbrücken.